



## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament sowie die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist für die Wahl zum Rat der Stadt in 29 Wahlbezirke, für die Wahl der Bezirksvertretung in 3 Stadtbezirke, für die Kommunalwahlen gemeinsam mit der Wahl zum Europäischen Parlament in 143 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April 2014 bis zum 04. Mai 2014 zugestellt worden sind, ist der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 25. Mai 2014 zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 29 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 25. Mai 2014, um 15.00 Uhr im TZU I, Essener Straße 3, 46047 Oberhausen, zusammen.

4. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes zu den Wahlen am 25. Mai 2014

- einen amtlichen weißen Stimmzettel (Wahl zum Europäischen Parlament),
- einen amtlichen weißen Stimmzettel (Gemeindewahl),
- einen amtlichen roten Stimmzettel (Bezirksvertretung).

Jede(r) Wähler(in) hat für die Wahl zum Europäischen Parlament, Gemeindewahl und die Bezirksvertretungswahl jeweils eine Stimme.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament kann eine Partei oder sonstige politische Vereinigung auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde kann jeweils ein Bewerber und für die Wahl der Stadtbezirksvertretung jeweils eine Partei oder Wählergruppe auf den Stimmzetteln gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fort-

laufender Nummer die Bezeichnung des Bewerbers und seine Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

Der/Die Wähler(in) gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Partei/welchem Bewerber/welcher Wählergruppe sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnungen von Umstehenden nicht erkannt werden können.

Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne gelegt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu den gemeinsamen Wahlen am 25. Mai 2014 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an den Wahlen teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahl des Europäischen Parlaments)
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks (Gemeindewahl und die Bezirksvertretungswahl) oder
- durch Briefwahl.

Wer zu der gemeinsamen Wahl zum Europäischen Parlament- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 durch Briefwahl wählen will, benötigt

- für die Wahl zum Europäischen Parlament einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
- für die Wahl zum Rat der Stadt einen amtlichen Stimmzettel (weiß) seines Wahlbezirks mit dem Aufdruck „Gemeinderatswahl“,

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 151 bis Seite 153

- für die Wahl der Bezirksvertretung einen amtlichen Stimmzettel (rot) seines Stadtbezirkes mit dem Aufdruck „Bezirksvertretungswahl“,
  - für die Wahl zum Europäischen Parlament einen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Briefumschlag (rot), für die Kommunalwahlen gemeinsam einen Wahlschein (gelb), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb).
7. Wer bei den gemeinsamen Wahlen am 25. Mai 2014 durch Briefwahl wählen will, muss jeweils seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl und den jeweils unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr (Wahl zum Europäischen Parlament) bzw. 16.00 Uhr (Kommunalwahl) in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Bereich Statistik und Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, abgegeben werden.
8. Jede(r) Wahlberechtigte kann zu jeder Wahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 05.05.2014

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister

Wehling

### Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl des Integrationsrates in Oberhausen statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Oberhausen ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.
3. Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2014 bis 04. Mai 2014 zugestellt worden sind, angegeben.
4. Für die Wahl des Integrationsrates wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereithalten und dem/der Wahlberechtigten nach dem Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
5. Der Wähler/die Wählerin hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person auszuweisen und deshalb seinen/ihren amtlichen Ausweis/Pass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
6. Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Namen des Listenwahlvorschlages, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Der Wähler/die Wählerin kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll vernichtet werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne eingelegt.

7. Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht amtlich hergestellt sind,
  2. die keine Kennzeichnung enthalten,
  3. die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,
- a) bei denen mehrere Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
  - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
  - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler/die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler/die Wählerin bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Wahlvorschlag streicht.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates in Oberhausen am 25. Mai 2014 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Oberhausen

oder

- durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, benötigt

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen Wahlschein (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau) sowie
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (grau).

10. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen 05.05.2014

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister

Wehling

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**

**Donnerstag, 5. Juni 2014**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2014 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**theater oberhausen**



Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208/85 78-180 und 184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de